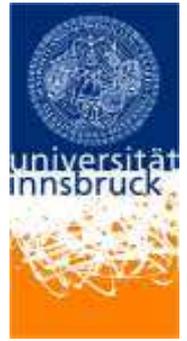


# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 29. Juni 2012

41. Stück

---

356. Verfahren der Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm PhD-Doktoratsstudium Italienisches Recht/Dottorato di ricerca in materie giuridiche an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Università degli Studi di Padova
357. Auflassung ordentlicher Studien
358. Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
359. Erteilung der Lehrbefugnis

### 356. Verfahren der Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm PhD-Doktoratsstudium Italienisches Recht/Dottorato di ricerca in materie giuridiche an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Università degli Studi di Padova

Gemäß § 4 Abs. 3 des Curriculums für das gemeinsame Studienprogramm PhD-Doktoratsstudium Italienisches Recht/Dottorato di ricerca in materie giuridiche an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Università degli Studi di Padova, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 14.5.2012, 26. Stück, Nr. 273, i.V. mit der Vereinbarung zwischen der Leopold-Franzens-Universität und der Università degli Studi di Padova über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms, wird vom Rektorat folgendes Zulassungsverfahren verlautbart:

§ 1. Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm setzt voraus:

1. Die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002.
2. Kenntnisse der deutschen und der italienischen Sprache in der Weise, wie sie für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich sind.

§ 2. (1) Die Überprüfung des Vorliegens der allgemeinen Universitätsreife erfolgt durch die Studienabteilung der Universität Innsbruck. Die Bewerber/innen haben sich persönlich in der Studienabteilung zu melden. Die notwendigen Bewerbungsunterlagen werden auf der Homepage des Instituts für Italienisches Recht bekanntgegeben.

(2) Die Überprüfung der Sprachkenntnisse erfolgt durch eine ad-hoc Kommission gemäß Art. II Abs. 2 der Vereinbarung zwischen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Università degli Studi di Padova. Sie besteht aus den Programmkoordinatorinnen bzw. Programmkoordinatoren beider Universitäten bzw. von diesen bevollmächtigten Personen.

(3) Die Überprüfung der Sprachkenntnisse findet an der Universität Innsbruck statt, ausgenommen für Bewerber/innen der Universität Padua. Für letztere findet die Überprüfung der Sprachkenntnisse an der Universität Padua statt. Die Anmeldung für die Überprüfung der Sprachkenntnisse erfolgt bei der/dem Programmkoordinator/in der Universität Innsbruck innerhalb einer festgesetzten Frist, die auf der Homepage des Instituts für Italienisches Recht bekanntgegeben wird. Der Termin der Prüfung wird von dem/der Programmkoordinator/in der Universität Innsbruck zeitgerecht bekanntgegeben.

(4) Es sind Kenntnisse der deutschen und der italienischen Sprache in der Weise nachzuweisen, wie sie für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich sind. Dies bedeutet eine ausgezeichnete Kenntnis der einschlägigen Fachsprache in beiden Sprachen, insbesondere in dem Rechtsgebiet, das voraussichtlich Gegenstand der Dissertation sein wird. Anlässlich der Anmeldung zur Sprachüberprüfung ist das voraussichtliche Rechtsgebiet der Dissertation bekanntzugeben.

(5) Über die Sprachüberprüfung ist ein Protokoll zu erstellen.

Für das Rektorat

o. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Vizekanzler für Lehre und Studierende

---

## 357. Auflassung ordentlicher Studien

### § 1. Auflassung ordentlicher Studien

- (1) Mit Wirksamkeit ab Wintersemester 2012/2013 darf eine Zulassung zu folgenden ordentlichen Studien nicht mehr erfolgen:
  1. Doktoratsstudium Rechtswissenschaften  
(kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 22.04.2009, 70. Stück Nr. 262)
  2. Diplomstudium Klassische Philologie Latein  
(kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 20.09.2001, 80. Stück, Nr. 856)
- (2) Der Zeitraum, innerhalb dessen die Studierenden das in Abs. 1 Z 1 genannte Studium abzuschließen berechtigt sind, beträgt ab 1. Oktober 2012 sieben Semester. Studierende des in Abs. 1 Z 2 genannten Diplomstudiums sind ab 1. Oktober 2012 berechtigt, den ersten Studienabschnitt innerhalb von längstens fünf und den zweiten Studienabschnitt innerhalb von längstens sieben Semester abzuschließen.
- (3) Wird das Studium bzw. ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, erlischt die Zulassung für das jeweilige Studium.

Für das Rektorat

O.Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Vizerektor für Lehre und Studierende

---

## 358. Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 8 Abs. 2 Organisationsplan mit Beginn am 1.9.2012 bis zum Ende der Funktionsperiode am 28.2.2013 ao. Univ.-Prof. Dr. Heinz-Jürgen Niedenzu zum Leiter und ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Markus Schermer zum stellvertretenden Leiter des Instituts für Soziologie bestellt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
R e k t o r

---

### 359. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Dr. Thomas Fetz gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach „Mathematik“ erteilt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

---